

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 28. Februar 1991

in der Rechtssache C-234/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main): Stergios Delimitis gegen Henninger Bräu AG (*)

(Wettbewerb — Bierlieferungsverträge — Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels — Gruppenfreistellung — Befugnisse der nationalen Gerichte)

(91/C 86/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-234/89 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main in dem dort anhängigen Rechtsstreit Stergios Delimitis gegen Henninger Bräu AG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 85 EWG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. Nr. L 173, S. 5) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, T. F. O'Higgins, J. C. Moitinho de Almeida und M. Díez de Velasco, der Richter F. A. Schockweiler, F. Grévisse, M. Zuleeg und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: W. van Gerven; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 28. Februar 1991 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Bierlieferungsvertrag ist nach Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verboten, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens muß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Begleitumstände des streitigen Vertrags der nationale Markt für den Absatz von Bier in Gaststätten für Mitbewerber, die auf diesem Markt Fuß fassen oder ihren Marktanteil vergrößern könnten, schwer zugänglich sein. Daß der streitige Vertrag zu einem Bündel gleichartiger Verträge auf diesem Markt gehört, die sich kumulativ auf den Wettbewerb auswirken, ist nur einer unter mehreren Faktoren, anhand deren zu beurteilen ist, ob dieser Markt tatsächlich schwer zugänglich ist. Zweitens muß der streitige Vertrag in erheblichem Maße zu der Abschottungswirkung beitragen, die das Bündel dieser Verträge aufgrund ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhangs entfaltet. Die Bedeutung des Beitrags
2. Ein Bierlieferungsvertrag, der dem Wiederverkäufer den Bezug von Bier aus anderen Mitgliedstaaten erlaubt, ist nicht geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen, wenn über diese Erlaubnis hinaus für einen inländischen oder ausländischen Lieferanten auch eine tatsächliche Möglichkeit besteht, diesen Wiederverkäufer mit Bieren aus anderen Mitgliedstaaten zu beliefern.
3. Die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen sind nicht erfüllt, wenn die von der Alleinbezugsbindung erfaßten Getränke nicht im Vertragstext selbst aufgeführt sind, sondern vereinbart ist, daß sie sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Brauerei oder ihrer Tochtergesellschaften ergeben.
4. Die Gruppenfreistellung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 findet auf einen Bierlieferungsvertrag, der sich auf eine vom Lieferanten dem Wiederverkäufer verpachtete oder anderweitig zur Benutzung überlassene Gaststätte bezieht und eine Bezugsbindung hinsichtlich anderer Getränke als Bier enthält, keine Anwendung, wenn dieser Vertrag nicht dem Erfordernis des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung entspricht.
5. Ein nationales Gericht kann den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 nicht auf Bierlieferungsverträge ausdehnen, die die Freistellungsvoraussetzungen dieser Verordnung nicht vollständig erfüllen. Ebenso wenig kann das nationale Gericht Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag gemäß Artikel 85 Absatz 3 für unanwendbar auf einen solchen Vertrag erklären. Es kann jedoch gemäß Artikel 85 Absatz 2 die Nichtigkeit dieses Vertrags feststellen, wenn es die Gewißheit erlangt hat, daß der Vertrag nicht Gegenstand einer Freistellungsentscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 sein kann.

(*) ABl. Nr. C 238 vom 16. 9. 1989.